

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder bezüglich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sowie die Gebühren und Umlagen.
- (2) Spenden und andere Zuwendungen an der Verein sind nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung.
- (3) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Aufgrund des Beschlusses des Vorstands (beauftragt von der Versammlung der Gründungsmitglieder am 22.11.2015) vom 19.12.2015 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 folgender jährlicher Beitrag:

Natürliche Personen	60 €
Studenten/ Azubis/Berufsanfänger bis zum 2. Berufsjahr	30 €
Familien	75 €
Juristische Personen/ Firmen	100 € (weniger als 10 Mitarbeiter)
	250 € (bis 250 Mitarbeiter)
	500 € (über 250 Mitarbeiter)

Auf Wunsch wird eine jährliche Betragsbescheinigung ausgestellt. Wird durch eines der Mitglieder **einmalig oder dauerhaft ein höherer Betrag** gezahlt als vorstehend festgelegt, wird der **Differenzbetrag als allgemeine Spende** behandelt.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein üblicherweise als Jahresbeiträge einmal jährlich per SEPA-Mandat erhoben. Die Einzugsermächtigung erteilt das Mitglied.
- (2) Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschrifteinzug bei Fälligkeit des Betrages ordnungsgemäß erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindung sowie Änderung der beitragsbestimmenden persönlichen/ betrieblichen Verhältnisse sind rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Kosten für eine nicht eingelöste oder durch Widerspruch zurückbelastete berechtigt eingereichte Lastschrift sind durch das Mitglied zu tragen.
- (4) Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teil, sind die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto zu überweisen. Empfohlen wird die Einrichtung eines Überweisungsdauerauftrages.
- (5) Der Jahresbeitrag ist am 01.03. eines jeden Jahres fällig.

- (6) Bei Neumitgliedern, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, erfolgt der Einzug des ersten Jahresbeitrages zum 01.09. des Beitrittsjahres, wenn sie dem Verein im ersten Halbjahr eines Jahres beigetreten sind bzw. gemeinsam mit dem ersten Folgebeitrag zum 01.03. des Folgejahres, wenn sie dem Verein im zweiten Halbjahr eines Jahres beigetreten sind.
- (7) Bei Neumitgliedern, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, ist der erste Beitrag spätestens sechs Wochen nach Beitritt zu zahlen.
- (8) Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn des ersten Monats nach Beantragung der Mitgliedschaft – es sei denn es wurde ein besonderes Datum für den Beginn der Mitgliedschaft bestimmt. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich die Berechnung des Mitgliedsbeitrages zeitanteilig nach Monaten.
- (9) Bei Säumigkeit werden ausstehende Beiträge angemahnt. Die Mahngebühr geht zu Lasten des Mitgliedes und beträgt 5 € pro Mahnung.

§ 4 Vereinskonto

- (1) Das Vereinskonto wird geführt bei der Kreissparkasse Limburg.
IBAN DE20 5115 0018 0000 0394 87 - BIC HELADEF1LIM
Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Durch den Vorstand kann bei persönlichen Notlagen der Mitgliedsbeitrag für maximal ein Jahr erlassen werden. Das betroffene Mitglied muss dieses schriftlich unter Angaben von Gründen bei Vorstand beantragen. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Limburg, den 19. Dezember 2015


Klaus Rohlfetter

Vorsitzender des Fördervereins